

# Katholische Landesarbeitsgemeinschaft berufliche Bildung Nordrhein-Westfalen

## **Arbeitsordnung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft berufliche Bildung Nordrhein-Westfalen** (Stand: 01.01.2006)

### **Präambel**

Katholische Organisationen, Verbände, Trägergruppen und im Einzelfall Träger ohne Möglichkeit verbandlicher Zuordnung, die berufliche Bildungsarbeit betreiben, bilden unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit eine Arbeitsgemeinschaft auf der Ebene des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in diesem Bereich durch gegenseitige Informationen, Abstimmung und Interessenvertretung zu intensivieren.

### **§ 1 Zweck**

Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gegenseitige Informationen und Zusammenarbeit in Fragen der Berufsvorbereitung, Berufshinführung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Fortbildung und Umschulung sowie sonstige Maßnahmen der beruflichen Bildung sowie der Bildungspolitik, soweit sie das Land Nordrhein-Westfalen betreffen.
2. Durch Interessenvertretung Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Durchsetzung der Anliegen und Vorhaben ihrer sowie der gemeinsamen beruflichen Bildungsarbeit.

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder können sein:

Katholische Organisationen, Verbände, Trägergruppen und im Einzelfall Träger ohne Möglichkeit verbandlicher Zuordnung, die berufliche Bildung betreiben.

Bezüglich der Trägergruppen und der Verbände obliegt diesen die Entscheidung, ob sie mit ihren landeszentralen Zusammenschlüssen und/oder mit ihren jeweiligen diözesanen Zusammenschlüssen in der Landesarbeitsgemeinschaft mitwirken wollen.

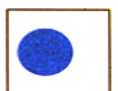
### **§ 3 Organe**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Leitung

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Gesamtverantwortung zur Erfüllung des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft.



2. Die Mitgliederversammlung wählt die Leitung.
3. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
4. Die Leitung richtet unter Berücksichtigung bereits bestehender Arbeitsgruppen Arbeitskreise ein, die dem Erfahrungsaustausch, der Informationsweitergabe und der gegenseitigen Hilfestellung der Mitglieder dienen. Die Arbeitskreise wählen eine Leitung.
5. Jedes Mitglied kann zu den Sitzungen nicht mehr als zwei Vertreter entsenden. Es soll sich möglichst um ständige Vertreter handeln.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Abstimmung ist im Umlaufverfahren möglich.
7. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
8. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es verlangen.
9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Nach einer Erklärungsfrist von sechs Wochen ab Zustellung des Protokolls gilt das Protokoll als angenommen, wenn keine Einsprüche eingegangen sind. Sind Einsprüche eingegangen, entscheidet die Leitung auf der folgenden Sitzung über die Annahme des Protokolls.

## § 5 Leitung

1. Die Leitung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft berufliche Bildung besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in sowie fünf Beisitzer/innen, unter denen die Leiter/innen der Arbeitskreise sein sollen.
2. Die Leitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft berufliche Bildung wird durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen vertreten.
4. Der/Die Vorsitzende - im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen - lädt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie.

## § 6 Gäste

Das Katholische Büro Düsseldorf - Kommissariat der Bischöfe in NW - hat einen Gaststatus und nimmt an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil. Weiteren katholischen Verbänden und Einrichtungen kann der Gaststatus mit den gleichen Rechten eingeräumt werden (Caritas-Verband bzw. Vertreter der Diözesan-Caritasverbände NRW).

Die Arbeitsordnung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.11.1988.

Sie tritt am 01.12.1988 in Kraft.

Erweiterte Fassung durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 11.11.1998 und 01.12.2005.

## Anlage zur Arbeitsordnung der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft berufliche Bildung Nordrhein-Westfalen

Die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Zwecksetzungen der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft berufliche Bildung in Nordrhein-Westfalen beziehen sich nicht auf den Bereich der beruflichen Weiterbildung im Verständnis des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier liegt die Vertretung bei der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung in Nordrhein-Westfalen.

Sollte es Überschneidungen geben hinsichtlich der Zuständigkeiten, sind im Interesse einer gemeinsamen Darstellung der Interessen der Katholischen Kirche in diesem Bereiche diese Fragen einvernehmlich zu klären.